

13.01.2017

Kleine Anfrage 5505

des Abgeordneten André Kuper CDU

Bedeutet die Erweiterungen der Abschiebepflichtmöglichkeiten auch die Erweiterungen der Kapazitäten der Abschiebehaftanstalt in Nordrhein-Westfalen?

Innenminister Thomas de Maizière und Justizminister Heiko Maas haben sich am 10. Januar 2017 auf neue Maßnahmen als Konsequenz des Attentats auf den Berliner Weihnachtsmarkt verständigt, die nun schnellstmöglich durch Gesetzesänderungen in Kraft treten sollen.

Zu den vereinbarten Maßnahmen gehört unter anderem auch, dass die Möglichkeiten für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam erweitert werden sollen. Die Möglichkeiten der Abschiebehaft sollen über zwei Wege erleichtert werden: Einerseits durch die Einführung eines neuen Haftgrunds für diejenigen, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder eine Terrorgefahr ausgeht. Andererseits soll die Abschiebehaft auch dann verhängt werden können, wenn die Abschiebehaft möglicherweise deshalb länger als drei Monate dauert, weil die Herkunftsländer die erforderlichen Passersatzpapiere nicht ausstellen. Darüber hinaus soll die mögliche Dauer des Ausreisegewahrsams gemäß §62 b Aufenthaltsgesetz von derzeit vier Tage auf 10 Tage verlängert werden.

Die derzeitige Unterbringungskapazität in der UfA Büren beträgt – laut Antwort der Landesregierung vom 22.08.2016; Drucksache 16/12728 - 100 Plätze, von denen zum damaligen Zeitpunkt monatlich im Durchschnitt 50 bis 60 Plätze in Anspruch genommen wurden. Ein Bedarf für einen Ausbau des bestehenden oder für den Ausbau weiterer Standorte für Ausreisegewahrsam wurde damals von der Landesregierung nicht gesehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung, angesichts der erweiterten Möglichkeiten der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams, aktuell die Notwendigkeit auch der Ausweitung der Kapazitäten der Abschiebehaft bzw. des Ausreisegewahrsams?

Datum des Originals: 11.01.2017/Ausgegeben: 13.01.2017

2. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit zur Schaffung eines separaten Standortes eines Ausreisegewahrsams abseits der UfA Büren in der Nähe der Flughäfen in Nordrhein- Westfalen?
3. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AufenthG können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. Vollziehbar ausreisepflichtig sind Ausländer, die unerlaubt eingereist sind, erlaubt eingereist sind, aber ihr vorläufiges Aufenthaltsrecht infolge unterbliebener Antragstellung verloren haben, aufgrund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausreisepflichtig wurden oder die durch vollziehbaren Verwaltungsakt (z. B. Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Rücknahme des Aufenthaltstitels, Ausweisung) ihr Aufenthaltsrecht verloren haben (§ 58 Abs. 2 AufenthG).
Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit zur Schaffung einer Ausreiseeinrichtung für vollziehbar Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen?
4. Warum gibt es in Nordrhein-Westfalen bislang keine Ausreiseeinrichtung im Sinne des §61 Abs.2 S.1 AufenthG?
5. Wie viele ausreisepflichtige Personen (mit oder ohne Duldung) sind derzeit - Stand 31.12.2016 - bereits kommunal untergebracht und nicht in einer Landesunterkunft (bitte unter Angabe der Herkunftsländer)?

André Kuper